in Gegensatz zu der bisher h\ M. zu setzen, finden ihren Grund in einer Erwägung, der die Berechtigung versagen ist, nämlich der, daß es im Regelnicht zu daß fälle nicht angängig sein könne, das Nachlaßgericht sich über ein so wichtiges Aufklärungsmittel, wie die Kenntnisse, Ermittlungen und die persönliche Beurteilung Beteiligten auch schon der darstellen. zwingenden Grund Dafür. ohne hinwegsetzt. geschieht, kann aber $da\beta$ dies nicht bereits bei oinom Festhalten an der bisherigen Auslegung des § 15 RFGG anderweit ausreichender Weise gesorgt werden. Nichtanhörung der Beteiligten oder ihre Denn die Einnicht genügend schaltung in einer wirksamen Form Verletzung eine der Aufklärungspflicht kann einen Ermessensmißbrauch im Sinne des Sprachgebrauchs Verwaltungsrechts enthalten• und des wird eine solche in Fällen der hier in Frage stehenden Art sogar erkennen lassen. Dieser Verfahrensmangel meist zur Aufhebung der angefochtenen zur Zurückverweisung der Entscheidung und. Sache Vorinstanz führen die müssen. Zuzugeben ist. daß die über die Grenzen der Aufklärungspflicht der in höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher noch keine abschließende Amgestaltung erfahren hat: weiterer Ausbau unter Auswertung des reichhaltigen Schrift-Rechtsprechung der tums undauf dem verwandten des Ermessensmißbrauchs Gebiete im Verwaltungswäre eine dankenswerte und wie recht der vorliedringliche Fall Freilich beweist Aufgabe. gende Feststellung kann die eines solchen Verfahrensmangels Berücksichtigung sämtlicher Umstände nur des Einzelfalles getroffen werden. Das aber konkreten betrachten, vielmehr Nachteil ermöglicht nicht als zu gerade solche Regelung eine viel eine bessere Anpasder Praxis an die insoweit in gleitender Weise voneinander abweichenden Anforderungen des Lebens.

Vortr.Rat Fenner

§ 10 GKG. '

Zur Weitergeltung des § 10 Abs. 1 GKG in der Neufassung durch Art. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten vom 20. 7. 1933 (BGBl. I S. 521).

OLG Halle, Beschluß v. 16. 4. 47 — 1 W 13/47.

Aus den Gründen:

Maßgebend für die Bewertung ist, da der Klageanspruch auf Räumung eines verpachteten Grundstücks nebst Inventar geht, § 10 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung des kein nazistisches Gedankengut enthaltenden, sondern eine gesunde Fortentwicklung des Kostenrechts bedeutenden Artikels 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Mietund Pachtstreitigkeiten vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 521), der nach dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 7. 4. 1937 RGBl. I S. 443) über den 31. 3. 1937 hinaus weiter in Kraft geblieben ist. Auch letztere Bestimmung ist frei von nazistischen Gedanken. Die Bewertung des Streitgegenstandes hätte also nicht nach dem Jahrespachtzins, sondern nur nach dem Betrage des "vierteljährlichen Zinses" erfolgen dürfen.

Anmerkung:

OLG Halle behandelte Fall ist ein Mustervom dafür, welchen Trugschlüssen die Rechtsfindung kann, wenn sie sich bei der Beurteilung ausgesetzt sein ob Gesetz nazistisches Gedankengut ent-Frage, ein Wortlaut Bestimmung leiten läβt, hält. allein der vom Zusammenhang im ihrer Entstehungsohne sie mit geschichte zu sehen

Außerhalb dieses Zusammenhangs erscheint eine wonach für die Wertberechnung Vorschrift. hei einem Räumung eines Anspruch vermieteten oder ver-Grundstücks nicht mehr der (vgl. F. i. Vbdg. mit der PlenEntsch. 10 Abs. 1 GKG a. des RG v. 1/. 6. 91/ — RGZ 33 S. 1), Sondern der vierteljährliche Zins maßgebend sein soll, in der Tat "frei von Gedanken"; Beschluß nazistischen der nennt sie sogar gesunde Fortentwicklung des Kostenrechts". Allerdings ist da ein kleiner Umstand, der sich mit dieser

nicht' **Qualifikation** recht zusammenreimt: nach den Eingangsworten des Art. 2 des Gesetzes vom 20. 7. 1933 war § 10 Abs. 1 GKG itl jener neuen Fassung nur ..bis 1. April 1935 anzuwenden". Das ist auffällig, denn "gesunde Fortentwicklung" des Rechts eine pflegt nicht auf knapp 2 Jahre begrenzt zu werden. Was also war der Grund für diese Anomalie?

Man könnte zunächst daran denken, daß sich der die möglichen setzgeber über Auswirkungen der Neuerung nicht ganz im klaren war und ihr daher "Probezeit" in der Praxis geben wollte. Aber erst eine Motivierung $da\beta$ diese abgesehen davon. unwahrscheinlich ist angesichts der Tatsache, daß man im Inhre 1933 ja schon zehn Jahre Praxis mit dem gesetz vom 1. 6.1923 hinter sich hatte (durch 5 die entsprechende Wertberechnung für die 13 Abs. Mietsaufhebungsklage eingeführt worden auch war) weitere Entwicklung Deuțung läßt die nicht zu. Denn nach ihrem Ablauf wurde die schrift nicht etwa als end.giUtige GKGÄnderung des wurde ihre Nichterneuerung übernommen. noch durch alte vielmehr Rechtszustand wieder eingeführt, durch Gesetz vom 29.3. 1935> (RGBl. I, S. 1/56) eine weitere Verlängerung des Provisorimns um2 Jahre, d. h. bis zum 31. 3. 1937. Und auch nach Abweiteren Frist entschloß man lauf dieser nicht sich einer definitiven Regelung: das Gesetz vom !/. 1937 (RGBl. 1 S. 1/1/3) ordnete an, daß die Neufassung des "über den 31. 3.1937 hinaus bis auf 8 10 Abs. 1 GKG weiteres in Kraft" bleiben sollte.

steht üher allen Zweifel fest, daß das Damit Gesetz 20.7. 1933 keine "Fortentwicklung vom Kostenrechts" sqndern beabsichtigt, von vornherein die Rückkehr alten Rechtszustand ins Auge gefaßt zum Frage nunmehr: was war Die lautet also das gesetzgeberische Antwort Motiv für das Provisorium? Die für Bedeutunghierauf ist von wesentlicher die Entob das bisher nicht scheidung der weiteren Frage, gehobene Provisorium heute noch Anwendung finden kann.

Das soziale Motiv scheidet aus. Gerade für die Mietsprozesse der "kleinen Leute" galt ja, nachdem die großen Wohnungen durch die Mieterschutz für RPräs. verordnungen des von 1930--1932 aufgehoben MSchG, das das, wie bemerkt, die der worden war, GKG entsprechende Rege-Neufassung des § 10 Abs. 1 besaß. Auch hätte 1933 vielleicht lung jeher eine gegebene gewisse noch Notwendigkeit, Prozesse Wirtschaftslage Hinblick auf die gespannte zu gen, im Jahre 1937, kurz vor dem Zenith der Rüstungsnicht mehr Vorgelegen. koniunktur. Vor allem sich die Literatur entgegen der sonstigen der NazHs, soziale Fortschritte ihrer Gesetzgebung mit Phrasen zu großem Pomp und propagieren, üher vielen Vorschrift vollständig aus. In diese seltsamerweise der das DIZ J1933 S.1016) bespricht Kaisenberg Gevon 1933 umd. erwähnt dabei die in Art. 2 enthalrung des GKG mit keinem Wort. F rie d-widmet in der LZ (1933 S. 1006) der Aus-Änderung laender legung des Art. 2 eine ganze Seite und erklärt zum Schluß abrupt: "Die neue Vorschrift gilt nur bis 1935". Wort AprilKein über das gesetzgeberische Motiv, sei es der Vorschrift an sich, sei es der eigen-Gelegentlich artigen zeitlichen Begrenzung. der ersten erwähnt Verlängerung durch Ges. $\bullet vom$ 29.3. 1935 v on D oh n any i in DJ 1935 S. 565 zwar die in Art. 2 dieses Gesetzes enthaltene "bedeutsame Änderung". armen Partei einer wonach aus Reisekosten vorgeschossenen vom Kostenschuldner als Auslagen zu erstatten sind, die viel bedeutsamere Voraber, der die Verlängerung enthält, schrift des Art. 1 schweigt er tot; das Gesetz vom 7.1/. 1937 findet in der Literatur überhaupt keine Erwähnung.

Das Rätsel, das hiernach über der Bedeutung der nur GKG liegt, provisorischen Abänderung des § 10 Abs. 1 dem Zusammenhang kann aus mit den übrigen nur Vorschriften des Gesetzes 20.7.1933 gelöst vom werfindet hier in der Tat eine überraschende und Lösung. Der Kern dieses Gesetzes"zur Ergänzung Änderung der Vorschriften Miet- und über Pachtstreitigkeiten" ist Art. 1, der in drei ins einzelne den Paragraphen folgendes anordnet: Hat der Mieter